



1. Vertragsschluß

Lieferverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen nur zustande, wenn der Verkäufer den Liefervertrag schriftlich bestätigt hat.

Erklärungen von und gegenüber Vertretern erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers Gültigkeit.

Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden Allgemeinen Lieferbedingungen mitgeteilt hat oder mittelst oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise

Die Preise des Verkäufers verstehen sich brutto ab Werk inkl. Verpackung, Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Erfolgt dennoch eine Rücknahme von Transportverpackungen, ist der Käufer verpflichtet, die dafür anfallenden Entsorgungskosten zu tragen.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Erhöhung der Materialeinsatzpreise, die nach Vertragsabschluß und vor Auftragsausführung eintreten und sich preisbildend auswirken, Preiskorrekturen vorzunehmen.

Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, durch welche Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen vom Käufer zu tragen.

3. Lieferfristen

Vom Verkäufer genannte Lieferfristen und Termine gelten als annähernd, es sei denn, daß der Verkäufer schriftlich eine verbindliche Zusage gegeben hat.

Vom Verkäufer bestätigte Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb seiner Einflußmöglichkeiten liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Brand oder ähnliche Katastrophen.

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Materialien etc., soweit diese vom Abnehmer beizubringen sind.

Angemessene Teillieferungen, unwesentliche Abweichungen vom Muster, in Farbe, Beschaffenheit, Schwere und Dicke sind zulässig. Mengenabweichungen unter 5000 Stück +/- 15 % und 5000 Stück und darüber +/- 10 % müssen ebenfalls abgenommen werden.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 2 Wochen zu setzen. Wird die Lieferpflicht bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist nicht erfüllt, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muß unverzüglich nach Ablauf der Frist schriftlich erklärt werden.

Aus der Überschreitung der Lieferzeit können keine Ansprüche auf Schadenersatz hergeleitet werden.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit der Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluß vereinbart werden, gelten die in den Rechnungen des Verkäufers angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich.

Fehlt es an konkreten Festlegungen, so ist der Kaufpreis 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Barzahlung oder Zahlung mit Scheck innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Verkäufer über das Geld verfügen kann.

Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit Kaufpreisforderungen aufgrund früherer, fälliger Rechnungen noch nicht beglichen sind.

Zur Hereinnahme von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Nimmt er trotzdem Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Käufers und sind sofort in bar zu zahlen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen gem. den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank.

Gerät der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, nach angemessener Nachfrist zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Noch ausstehende Lieferungen hat der Verkäufer nur noch gegen Vorauskasse auszuführen.

5. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Mit der Übernahme der Ware an eine Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Transportversicherungen sind vom Käufer auf dessen Kosten abzuschließen.

Die Gefahr geht auch über, wenn sich der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat und die Ware zur Abholung bereitgestellt ist.

Bei Annahmeverzug von mehr als 30 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, die üblichen Liegegebühren zu berechnen.

Das Abladen der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Der Käufer erwirbt Eigentum an der gelieferten Ware erst mit der Erfüllung all seiner früheren und künftigen Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer. Bei

Lieferung auf laufende Rechnung sichert das Vorbehaltseigentum die Saldoforderung des Verkäufers.

Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an der Verkäufer. Er verwahrt die unentgeltlich für den Verkäufer. Die hiermit entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im obigen Sinne.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware des Verkäufers nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt den Verkäufer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware sowie der jeweiligen Saldoforderung.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit diesen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes sind.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in dem gleichen Umfang an den Verkäufer abgetreten, wie es für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.

Der Käufer ist jedoch solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die an den Verkäufer abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen, er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Die Ermächtigung des Käufers zum Einzug der Forderung kann jederzeit durch den Verkäufer widerrufen werden.

Die Einzugsbefugnis des Verkäufers bleibt durch die Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Abtretung den Drittschuldnern bekanntzugeben.

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung der Rechte des Verkäufers aus diesem Abschnitt erforderlich sind.

Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und uns alle Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Auftraggebers erforderlich sind.

Pfändungen hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Rechtsverfolgungskosten, die dem Verkäufer durch die Notwendigkeit eines Vorgehens gegen Pfändungspfandgläubiger oder sonstige Personen entstehen, die sich eines Rechts an der Ware berühen, gehen zu Lasten des Käufers.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängel und Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Als Lieferdatum gilt auch der Zeitpunkt, an dem die Ware versandbereit ist und vom Käufer trotz vereinbarten Liefertermins nicht abgerufen wird.

Etwaige Mängelrügen sind dem Verkäufer sofort, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, daß die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.

Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers beschränkt sich auf kostenlose Nachlieferung der entsprechenden Menge der Ware gegen Herausgabe der nicht ordnungsgemäßen Ware. Voraussetzung hierfür ist, daß die Ware sich noch in dem gleichen Zustand wie bei der Lieferung befindet.

Weist der Käufer nach, daß er die Waren ohne Verstoß gegen die Rügepflicht weiterverarbeitet oder veräußert hat, so kann er für diesen Teil der Ware Minderung des Kaufpreises verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Ansprüche des Käufers aus mangelhaften EAN-Strich-Kodierungen, mit denen die Ware auf Wunsch versehen wurde, sind ausgeschlossen.

Einfärbungen und Druckfarben können nur annähernd wie Muster bzw. Vorlagen gefertigt werden.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Halle/Westfalen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Preisangaben verstehen sich in Euro. Technische Daten entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Einheiten.

9. Sonstiges

Nebenabsprachen und Ergänzungen von Vertragsinhalten sind nur in Schriftlicher Form gültig.

Bei allen Aufträgen, insbesondere bei Druckaufträgen, ist die Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt schriftlich zu reklamieren, ansonsten gilt der Auftrag als angenommen.

Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bedingungen. Eine ungültige Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn und Zweck der anderen Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorschriften ergibt.